



## NACHTRAG ZUM BERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE WEITERGABE DER RABATTE UND DIE FAKTURIERUNG DES RÖNTGENKONTRASTMITTELS ULTRAVIST

---

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Als Nachtrag zum Bericht der GPK über die Weitergabe der Rabatte und die Fakturierung des Röntgenkontrastmittels Ultravist möchten wir Sie über eine neue Entwicklung in dieser Angelegenheit informieren.

Nach der Übermittlung ihres Berichts hat die GPK am 9. Mai 2012 ein Schreiben von Swissmedic erhalten. Zusammengefasst beinhaltet dieses Schreiben Folgendes:

- Seit der Veröffentlichung des Berichts des FI hat sich die Rechtslage geändert. Am 12. April 2012 hat das Bundesgericht in einem Grundsatzurteil (BGE 2C\_92/201 1) befunden, dass Artikel 33 Absatz 3b des Heilmittelgesetzes (HMG) keine ausreichende Gesetzesgrundlage für die Verpflichtung zur Weitergabe der Rabatte bilden würde. Folglich findet diese Bestimmung auf die vom GNW erhaltenen Rabatte keine Anwendung, insofern diese handelsüblich, wirtschaftlich gerechtfertigt und transparent sind.
- Ein von Swissmedic auf der Grundlage von Artikel 33 HMG eingeleitetes Verwaltungsverfahren ist also kein Thema mehr.
- Dieses Grundsatzurteil des Bundesgerichts betrifft indes nicht die Weitergabe der Rabatte im Sinne von Artikel 56 Absatz 3 KVG.
- Im Laufe einer Sitzung zwischen dem GNW und Swissmedic hat Letztere die vom GNW umgesetzten Massnahmen zur Vermeidung einer Beeinflussung beim Arzneimittelkauf gutgeheissen und den Willen des GNW, sich inskünftig der geltenden Reglementierung anzupassen, begrüsst.

Infolge dieser neuen Entwicklung stellen wir zusammenfassend Folgendes fest:

- Die Nachforschungen des FI haben zur Veröffentlichung von Zahlen geführt, die gemäss dem von Swissmedic vorgeschlagenen Modell berechnet worden waren – ein Modell, das für das GNW günstiger als jenes des BAG ist.
- Swissmedic ist für Verwaltungs- bzw. Strafsanktionen nicht mehr zuständig.
- Die auf dem KVG beruhende Strafkompentenz fällt über die Staatsanwaltschaft dem Kanton zu.
- Der zivilrechtliche Aspekt ist Sache der Versicherer.

Das führt zum Schluss, dass der Bundesgerichtsentscheid die Situation ein wenig klärt, gleichzeitig aber auch für Verwirrung sorgt, da er lediglich bestimmt, wem die Aufgaben zur Kontrolle und Evaluierung der Rechtfertigung der üblichen Rabatte *nicht* zufallen, und gleichzeitig daran erinnert, dass der Versicherer eine Zivilklage einreichen und von der Kantonalen Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung eingeleitet werden kann.

Diese neue Ausgangslage bestärkt die GPK in ihrer Meinung, dass die Regierungen und die Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) globale Überlegungen anstellen müssen, um Ordnung in dieses Chaos zu bringen.



Die GPK nimmt aber auch mit Zufriedenheit die vom GNW im Einvernehmen mit den Versicherern getroffenen neuen Massnahmen zur Einhaltung der Rechtsgrundlagen bei der Weitergabe der Rabatte zur Kenntnis. Diese Massnahmen bestätigen die Stichhaltigkeit des Berichts des FI.

Sitten, den 23. Mai 2012

Der Präsident:

Laurent Léger

Der Vizepräsident:

Stefan Andenmatten

Die französischsprachige  
Berichterstatterin:

Laetitia Massy

Der deutschsprachige  
Berichterstatter:

Erno Grand

